

30.11.18

Empfehlungen
der Ausschüsse

AIS

zu **Punkt ...** der 973. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018

Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)

A

1. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

EntschlieÙung

zu fassen:

Der Bundesrat betont, dass mit diesem Gesetz notwendige Voraussetzungen geschaffen werden, eine längerfristige Teilhabe- und Beschäftigungsperspektive für Menschen zu ermöglichen, die absehbar keine realistische Chance auf eine

...

Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Die erfolgten Nachbesserungen im bisherigen parlamentarischen Verfahren sind ausdrücklich zu begrüßen.

Es ist an der Zeit, dass im Ergebnis bisheriger zeitlich befristeter Bundesprogramme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit eine von weiteren Befristungen losgelöste Perspektive gesetzlich verankert wird. Die vom Deutschen Bundestag nunmehr beschlossene Befristung des § 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bis Ende 2024 ist deshalb kontraproduktiv.

Die hinsichtlich der Zielgruppendefinition erfolgten Nachbesserungen sind ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch nicht weitreichend genug. Bei Menschen, die seit vier Jahren oder länger auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, lässt sich eine Verfestigung des Leistungsbezuges feststellen. Die Möglichkeit der Förderung sozialer Teilhabe nach § 16i SGB II für diese Menschen könnte einer weiteren Verfestigung entgegenwirken. Eine früher einsetzende Fördermöglichkeit würde auch die Schere zwischen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten für eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung minimieren.

Soziale Teilhabe kann nicht erzwungen werden. Sie sollte immer auf Freiwilligkeit beruhen. Auch der Nachhaltigkeit von Beschäftigungsverhältnissen sind sanktionsbewehrte Zuweisungen nicht zuträglich. Ein einvernehmliches Zustandekommen der Arbeitsverhältnisse nach § 16i SGB II minimiert das Risiko eines vorzeitigen Scheiterns der Maßnahme und damit einer ineffizienten Mittelverwendung.

Der geplante Ausschluss von der Arbeitslosenversicherung für Beschäftigungsverhältnisse, die mit Lohnkostenzuschüssen nach § 16e SGB II gefördert werden, sorgt trotz sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei eventuell wiederkehrender Arbeitslosigkeit für den fortwährenden Verbleib im SGB II. Gute Arbeit würde mit einer vollen Versicherungspflicht inklusive der Arbeitslosenversicherung auch für Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II befördert werden.